

## **Bekanntmachungssatzung**

### Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105) und des § 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Nr. 1 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz am 17.12.1998 folgende

### **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ostritz erfolgen mit vollem Wortlaut durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Ostritz. Das Amtsblatt der Stadt Ostritz ist der „Ostritzer Stadtanzeiger“.
- (2) Ist eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig oder enthält sie genehmigungspflichtige Teile, so ist die Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung in der Bekanntmachung mit zu veröffentlichen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

#### **§ 2**

#### **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so werden diese gemäß § 1 dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf in der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der in Ziffer 2 genannten Niederlegungsfrist vollzogen.

#### **§ 3**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe**

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 1, im Ortsteil Leuba an der Bekanntmachungstafel des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstr. 41.

- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen. Der Zeitraum der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16.09.1993 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostritz, den 18.12.1998

Der Bürgermeister  
gez.  
Vallentin